

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der lokalen Wirtschaft der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in Form des fiktiven Unternehmerlohns

Präambel

Mit dem Beschluss Nr. STV 14/19/2021 (Beschlussvorlage BV/VII/0163) wurde am 18. März 2021 durch die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschlossen, eine Finanzhilfe - nachfolgend fiktiver Unternehmerlohn genannt - für die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmer*innen in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg auf Antrag zu gewähren. Das Budget für die Maßnahme beträgt insgesamt 250.000,00 EUR und zielt darauf ab, direkt und indirekt betroffene Unternehmer*innen finanziell zu unterstützen und somit die lokale Wirtschaft zu stärken.

1. Zweck der Förderung

Infolge der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Lockdown konnten zahlreiche Unternehmen in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg weniger oder sogar keine Umsätze generieren und erlitten dadurch großen wirtschaftlichen Schaden. Die Finanzhilfen von Bund und Land konnten einen Teil der hohen Belastungen bei den betroffenen Unternehmen abfedern, dennoch sind viele Unternehmen gefährdet und von einer Insolvenz bedroht. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg will mit der gesonderten Finanzhilfe des fiktiven Unternehmerlohns die Deckung der privaten Lebenshaltungskosten der Unternehmer*innen in der Stadt bezuschussen, um die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz zu stärken.

2. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die hauptberuflich ein Unternehmen betreiben, solosebstständig oder freiberuflich sind mit Unternehmenssitz in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Der/die Antragsteller*in muss vor dem 01. November 2020 das Gewerbe angemeldet haben und dieses betreiben, um damit den Lebensunterhalt überwiegend zu bestreiten.

Antragsvoraussetzung ist, dass der durchschnittliche monatliche Umsatz nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz des Unternehmens des/der Antragsteller*in im Förderzeitraum verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 durch Einnahmeausfälle aufgrund der Corona-Pandemie um mindestens 40 % in Stufe 1, zwischen 50 % und 70 % in Stufe 2 und über 70 % in Stufe 3 zurückgegangen ist. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde.

Bei einer Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit zwischen dem 31. Dezember 2019 bis zum 01. Juli 2020 wird der durchschnittliche Umsatz der ersten 4 Monate nach Gewerbebeanmeldung als Vergleichsumsatz berücksichtigt. Bei einer Aufnahme der

unternehmerischen Tätigkeit zwischen dem 02. Juli 2020 und dem 31. Oktober 2020 muss schriftlich nachgewiesen werden, dass aufgrund des Lockdown weniger bis keine Umsätze generiert werden konnten. Die in dem Zeitraum nach Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit erzielten Umsätze bis zum 31. Oktober 2020 werden zur Bildung eines durchschnittlichen monatlichen Umsatzes herangezogen, welcher als Bemessungsgrundlage dient.

Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern, die sich vor dem 01. November 2020 bereits in Schwierigkeiten (Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) befanden, dürfen keine Finanzhilfen nach dieser Regelung gewährt werden.

Ebenfalls dürfen keine Finanzhilfen im Rahmen des fiktiven Unternehmerlohns gewährt werden, wenn der/die Antragsteller*in für den Förderzeitraum (vgl. unten Nr. 3 Abs. 1) Arbeitslosengeld I oder Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen oder beantragt hat.

Ferner darf der/die Antragsteller*in kein anderes Einkommen beziehen, das die Lebenshaltungskosten mehr als 30 % deckt. Dazu gehören beispielsweise Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder andere Einkünfte, die der/die Antragsteller*in einsetzen kann, um seine/ihre Lebenshaltungskosten zu bestreiten.

Der/die Antragsteller*in hat alle ihm/ihr möglichen Zuschussprogramme des Bundes und des Landes vollumfänglich beantragt. Für die Antragsteller*innen, welche die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe beantragt haben, wird darauf hingewiesen, dass der fiktive Unternehmerlohn bei der Schlussrechnung der Coronahilfen vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern gegengerechnet werden kann.

3. Art und Umfang der Förderung

Der Förderzeitraum des fiktiven Unternehmerlohns sind die Monate Januar 2021 bis Mai 2021. Der Antrag kann für mindestens 1 Monat und maximal für 5 Monate gestellt werden. Pro Monat kann ein Förderhöchstbetrag von

600,00 EUR in Stufe 1,

800,00 EUR in Stufe 2 und

1.000,00 EUR in Stufe 3 beantragt werden.

Der maximale nicht rückzahlbare Zuschuss beträgt je Antragsteller*in und Antrag 5.000,00 EUR.

Pro Unternehmen (alle Tochter- und Schwestergesellschaften inbegriffen) kann der fiktive Unternehmerlohn nur einmal ausgezahlt werden.

Mit dem fiktiven Unternehmerlohn soll der/die Antragsteller*in seine privaten Lebenshaltungskosten anteilig decken können.

Der fiktive Unternehmerlohn wird von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg nach Erlass des Bewilligungsbescheides unter dem Vorbehalt der Rückforderung auf das Konto des/der Antragsteller*in überwiesen.

Eine steuerrechtliche Prüfung der Auswirkungen ist von dem/der Antragsteller*in selbst durchzuführen. Der Zuschuss ist steuerpflichtig.

4. Antragsverfahren und Fristen

Anträge sind schriftlich und formgebunden bis zum 10.06.2021 (Posteingang) postalisch auf den von der Verwaltung auf der Website www.neubrandenburg.de bereitgestellten Formularen bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg einzureichen.

Anträge per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag ist zu richten an:

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Die Antragsbearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragsvorgangs (Posteingangsstempel).

Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Förderung, da es sich bei der Förderung um eine freiwillige und begrenzte Leistung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg handelt. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden, wenn das hierfür zur Verfügung stehende Budget i. H. v. 250.000,00 EUR verbraucht ist.

5. Europäisches Beihilferecht

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 12. Februar 2021. Jede bislang erhaltene Kleinbeihilfe muss der Antragsteller angeben, um eine Überschreitung der Höchstgrenze von 1,8 Mio EUR nicht zu überschreiten.

6. Verwendungsnachweis

Nach Auszahlung, spätestens bis zum 30. August 2021 (Posteingang), ist der Empfänger verpflichtet, den Verwendungsnachweis per Post bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg einzureichen. In dem Verwendungsnachweis sind die Lebenshaltungskosten im Förderzeitraum aufzuzählen. Bei nachträglicher Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung des fiktiven Unternehmerlohns oder fehlenden Nachweisen können bereits erhaltene Finanzhilfen gemäß Nr. 3 zurückgefordert werden.

7. Prüfung durch die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hat das Recht, Finanzhilfen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für den fiktiven Unternehmerlohn relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden.

8. Strafrechtliche Hinweise

Falsche Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen können zu einer Strafbarkeit gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs führen. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden bei der Vier-Tore-Stadt DSGVO-konform und nach dem Datenschutzgesetz für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verarbeitet und gespeichert.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Neubrandenburg, 26. April 2021

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister